

Kinderhaus Hagnau am Bodensee

Tageseinrichtung für Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Ende der
Grundschulzeit

Benutzungsordnung

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder maßgebend:

§ 1

Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperlich, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und – pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§6).

§ 2

Aufnahme

1. In die altersgemischte Einrichtung werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Grundschuleintritt (Regelkinder) und Kinder vom Beginn bis zum Ende der Grundschulzeit (Schulkinder) aufgenommen. Darüber hinaus werden Kinder ab einem Jahr bis drei Jahren in einer Kleinkindkrippe betreut.
Die Aufnahme ist grundsätzlich jederzeit, nach Absprache mit der Einrichtung möglich. Das Benutzungsentgelt wird jeweils für den vollen Monat, in dem die Aufnahme erfolgt, erhoben.
2. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.

4. Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 1 vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
5. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens, sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 1).
6. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

§ 3

Abmeldung / Kündigung

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
2. Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen ohne Benachrichtigung nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet haben,
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.

§ 4

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen.
4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet, mit Ausnahmen der gesetzlichen Feiertage und der angekündigten Schließtage. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten sind

a) für Kinder Ü3	Montags bis Freitags
Regelkinder	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	07:30 Uhr bis 14:30 Uhr
Ganztagesbetreuung (GT)	07:30 Uhr bis 17:00 Uhr
b) für Schulkinder	Montags bis Freitags
	07.30 Uhr bis 09.00 Uhr
	11.45 Uhr bis 12.30 Uhr/14:30 Uhr
	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
	07.30 Uhr bis 17.00 Uhr

c) für Kleinkinder/Krippe U3
 Regelbetreuung
 Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)

Montags bis Freitags
 07:30 Uhr bis 12.30 Uhr
 07:30 Uhr bis 14:30 Uhr

Für die Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

- Es wird gebeten, die Kinder keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen.

§ 5

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (Z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6

Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

- Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- Die Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-und Mehrkind-Familie
Ü3 Betreuung - Regelbetreuung	79,00 €	60,00 €	39,50 €	15,80 €
Ü3 Betreuung - Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)	95,00 €	71,25 €	47,50 €	19,00 €
Ü3 Betreuung - Ganztagesbetreuung (GT)	142,00 €	106,50 €	71,00 €	28,50 €
U3 Betreuung - Regelbetreuung	220,00 €	165,00 €	110,00 €	44,00 €
U3 Betreuung - Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)	280,00 €	210,00 €	140,00 €	56,00 €
Hortbetreuung 5 Tage	80,00 €			
Hortbetreuung 2 Tage	32,00 €			

Der Grundbeitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde Hagnau am Bodensee unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Betreuungsgebühren werden für den Kalendermonat

neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

Eine Änderung der Entgelte bleibt vorbehalten.

3. Wird innerhalb der Betreuungsform ein Mittagessen angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren eine Verpflegungspauschale in Höhe von 4,50 Euro pro Essen erhoben. Die Abrechnung erfolgt gesondert alle zwei Monate rückwirkend.
4. In sozialen Härtefällen kann auf den Antrag der monatliche Grundbeitrag erlassen werden.
5. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
6. Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtung und für die Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

§ 7

Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.)
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8

Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 9 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben durch Übergabe an die Personensorgeberechtigten. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

§ 10 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes des Sozialministeriums vom 20. Januar 1983).

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.04.2018 in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 09.12.2008 inklusive aller Änderungen außer Kraft.

Hagnau am Bodensee, 12.12.2017
Der Gemeinderat

Ausgefertigt

Hagnau am Bodensee, 12.12.2017

gez.

Volker Frede
Bürgermeister